B 1213 Seite 147



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

51. Jahrgang

Ansbach, 25. August 2006

Nr. 17

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung für Auszubildende in Industrieberufen des Berufsfeldes Metall im Schuljahr 2006/07	148
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen vom 15. August 2006	149
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung für das Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung vom 27. Juli 2006	150
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zum Kapitel Wasserwirtschaft	152
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg	153
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	154

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für Auszubildende in Industrieberufen des Berufsfeldes Metall im Schuljahr 2006/07

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Juli 2006 Gz. 44.1 - 5204 - 17/06

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Gastschulanordnung:

I.

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Regierung der Oberpfalz werden zur Erfüllung der Berufsschulpflicht für Auszubildende nachfolgend genannter Industrieberufe des Berufsfeldes Metall mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken für das Schuljahr 2006/07 folgende Gastschulverhältnisse angeordnet:

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Berufsschule	ab Jgst.
1	Industriemechaniker (aller Fachrichtungen)	Staatl. Berufsschule Weiden Stockerhutweg 52 92637 Weiden i. d. Opf.	12
2	Konstruktionsmechaniker (aller Fachrichtungen)	Staatl. Berufsschule Wiesau Pestalozzistraße 2 95676 Wiesau	12
3	Werkzeugmechaniker (aller Fachrichtungen)	Staatl. Berufsschule Schwandorf Oskar-von-Miller-Schule Glätzlstraße 29 92421 Schwandorf	12
4	Zerspanungsmechaniker (aller Fachrichtungen)	Städt. Berufsschule I Regensburg Alfons-Auer-Straße 18 93019 Regensburg	12

Die Gastschulanordnung gilt im Schuljahr 2006/07 jeweils für Schüler der Jahrgangsstufe 12 mit **altem Ausbildungsvertrag** (ohne gestreckte Abschlussprüfung) bis zum Abschluss der Ausbildung. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

I n h o f e r Regierungspräsident

MFrABI S. 148

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen

Vom 15. August 2006

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBI S. 390) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Erlangen, Friedrich-Rückert-Schule (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden den Sprengeln der Volksschulen Erlangen, Ernst-Penzoldt-Schule (Hauptschule) und Erlangen, Eichendorffschule (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

Die Jahrgangsstufe 7 mit 9 aus dem Einzugsbereich der Volksschule Erlangen, Friedrich-Rückert-Schule (Grundschule), der wie folgt beschrieben wird

"Im Nordwesten beginnend mit dem westlichen Ende der Hilpertstraße (Sackstraße), dieser nach Osten folgend bis zur Nürnberger Straße, die Nürnberger Straße (Westseite) stadtauswärts bis zur Südkreuzung, von hier aus der Paul-Gossen-Straße folgend bis zur Bahnlinie im Westen, nun an der Bahnlinie entlang nach Norden zurück bis zur Hilpertstraße"

werden aus dem Sprengel der Volksschule Erlangen, Ernst-Penzoldt-Schule (Hauptschule) ausgegliedert und dem Sprengel der Volksschule Erlangen, Eichendorffschule (Hauptschule) zugewiesen.

§ 3

- § 3 Abs. 1 Nrn. 3, 11 und 12 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen (RABI Nr. 11/1984, S. 78) erhalten folgende Fassung:
- 1. "3. a) Volksschule Erlangen, Friedrich-Rückert-Schule (Grundschule)
 - b) Als Schulsprengel wird das folgende Gebiet festgesetzt:

Im Norden an der Güterhallenstraße (Bahnunterführung) beginnend. Über die Güterhallenstraße und die Henkestraße bis zur Hartmannstraße. In diese nach Süden biegend bis zum Weg zwischen dem Röthelheimbad und dem Universitätssportfeld. Diesen Weg und die Komotauer Straße entlang nach Westen bis zur Nürnberger Straße. In diese nach Süden biegend bis zur Südkreuzung. Von hier aus über die Paul-GossenStraße bis zur Koldestraße. Der Koldestraße nach Norden folgend bis zur

Stintzingstraße und dann über die Stintzingstraße zur Bahnlinie im Westen. Der Bahnlinie entlang nach Norden bis zur Güterhallenstraße.

- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4."
- 2. "11. a) Volksschule Erlangen, Ernst-Penzoldt-Schule (Hauptschule)
 - b) Der Schulsprengel erstreckt sich hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf das Gebiet der
 - aa) Volksschule Erlangen, Adalbert-Stifter-Schule (Grundschule)
 - bb) Volksschule Erlangen, Michael-Poeschke-Schule (Grundschule)
 - cc) Volksschule Erlangen, Loschgeschule (Grundschule)
 - und auf folgenden Teilbereich der Volksschule Erlangen, Friedrich-Rückert-Schule (Grundschule): Im Norden an der Güterhallenstra-Be beginnend (Bahnunterführung), über die Güterhallenstraße und die Henkestraße bis zur Hartmannstraße, in diese nach Süden biegend bis zum Weg zwischen Röthelheimbad und dem Universitätssportfeld. Diesen Weg und die Komotauer Straße entlang nach Westen bis zur Nürnberger Straße, von hier nach Nordwesten der Nürnberger Straße (Ostseite) folgend zurück zur Hilpertstraße. Vom westlichen Ende der Hilpertstraße der Bahnlinie nach Norden folgend bis zur Güterhallenstraße.

Der Schulsprengel erstreckt sich ferner auf die Gemeinden Spardorf, Uttenreuth und Buckenhof sowie auf den Gemeindeteil Rathsberg der Gemeinde Marloffstein.

Hinsichtlich der Jahrgangsstufen 7 mit 9 erstreckt sich der Sprengel auf die Gemeinde Marloffstein ohne die Gemeindeteile Atzelberg, Adlitz und Schneckenhof.

- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9."
- 3. "12. a) Volksschule Erlangen, Eichendorffschule (Hauptschule)
 - b) Der Schulsprengel erstreckt sich auf das Gebiet der
 - volksschule Erlangen-Bruck, Maxund Justine-Elsner-Schule (Grundschule)

- bb) Volksschule Erlangen an der Brucker Lache (Grundschule)
- cc) Volksschule Erlangen Pestalozzischule (Grundschule)
- dd) Volksschule Erlangen-Tennenlohe (Grundschule)
- ee) Volksschule Erlangen-Eltersdorf (Grundschule)
- ff) und auf folgenden Teilbereich der Volksschule Erlangen, Friedrich-Rückert-Schule (Grundschule):
 Im Nordwesten beginnend mit dem westlichen Ende der Hilpertstraße (Sackstraße), dieser nach Osten folgend bis zur Nürnberger Straße die Nürnberger Straße (Westseite) stadtauswärts bis zur Südkreuzung, von hier aus der Paul-Gossen-Straße folgend bis zur Bahnlinie im Westen, nun an der Bahnlinie entlang nach Norden zurück bis zur Hilpertstraße.

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9."

§ 4

Die in § 2 verfügte Umsprengelung erfolgt sukzessiv beginnend ab Schuljahr 2006/2007 mit der Jahrgangsstufe 7.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft.

Ansbach, 15. August 2006

Regierung von Mittelfranken Inhofer Regierungspräsident

MFrABIS, 149

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

§ 2

Satzung für das Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte mit Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Vom 27. Juli 2006

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund der Art. 17 und 18 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI S. 272) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2005 (GVBI S. 272) folgende

Satzung

§ 1

Träger und Rechtsstellung

Der Bezirk Mittelfranken betreibt und unterhält zur beruflichen Rehabilitation Hör- und Sprachgeschädigter das Berufsbildungswerk Nürnberg (BBW) als öffentliche Einrichtung. Es besteht aus einem Ausbildungs- und Internatsbereich mit begleitenden Diensten und einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung.

Diese Berufsschule wird als kommunale Schule mit der Bezeichnung "Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache, Nürnberg" geführt.

Aufgaben

(1) Die Einrichtung dient der Erstausbildung der behinderten Jugendlichen, die nur mit besonderen, ausbildungsbegleitenden sprachtherapeutischen, p\u00e4dagogischen, sozialen und integrativen Hilfen zu einem Berufsabschluss gef\u00fchrt werden k\u00f6nnen.

Außerdem werden Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung durchgeführt.

In der Berufsvorbereitung werden Arbeitserprobungen, Eignungsabklärungen und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) angeboten.

- (2) Zu den Aufgaben der Einrichtung zählt neben
 - a) Berufsvorbereitung
 - b) Beruflicher Erstausbildung
 - c) Beruflicher Fort- und Weiterbildung
 - d) Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung auch
 - e) der Betrieb eines Internats mit differenzierten Wohnformen.
- (3) Mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit/der Regionaldirektion Bayern, des Bundesministeriums für Arbeit- und Soziales und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/der Regierung von Mittelfranken können auch andere Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation Behinderter im Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte durchgeführt werden, soweit dadurch die Ausbildungsmaßnahmen nach Abs. 1 nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Berufsbildungswerk Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes des 2. Teiles der Abgabenordnung.

Das Berufsbildungswerk Nürnberg ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Spenden für das Berufsbildungswerk Nürnberg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (2) Der allgemeine Haushalt des Bezirks Mittelfranken erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Berufsbildungswerkes Nürnberg. Dies gilt nicht für betriebsinterne Verrechnungen. Der Bezirk Mittelfranken erhält bei Auflösung des Berufsbildungswerkes Nürnberg oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nicht mehr als die eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Berufsbildungswerkes Nürnberg fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Aufnahme in die Einrichtung

Aufnahmevoraussetzungen sind:

- a) für alle unter § 2 Abs. 1 genannten Maßnahmen, dass ein Rehabilitationsträger die Durchführung einer Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation für erforderlich erklärt hat, eine Kostenzusage vorliegt und ein Maßnahmeplatz zur Verfügung steht,
- b) für die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, dass die Bestimmungen der Schulordnung für die Berufsschulen für Behinderte (Berufsschulordnung-B, BSO-B) die Aufnahme vorsehen.
- c) für das Internat, dass die Unterbringung wegen der Teilnahme an einer in § 2 Abs. 1 genannten Maßnahme notwendig ist und die sonstigen Voraussetzungen nach Buchstabe a) vorliegen.

Teilnehmer in betrieblicher Ausbildung bzw. Jungarbeiter/Jungarbeiterinnen, die auf Grund ihrer Behinderung auf den Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkte Hören und Sprache, angewiesen sind, werden ebenfalls in das Internat aufgenommen.

 d) für die berufliche Fort- und Weiterbildung eine berufliche Grundqualifizierung sowie im Einzelfall mit dem Rehabilitations- oder Kostenträger abzustimmende Nachweise einer beruflichen Praxis und die Übernahme der Maßnahmekosten. § 5

Beirat

- (1) Beim Berufsbildungswerk Nürnberg wird ein Beirat gebildet. Ihm gehört mit Sitz und Stimme an:
 - Je ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, der Bundesagentur für Arbeit, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie als Vertreter des Trägers der Beauftragte des Bezirkstags für die Einrichtung, der Direktor der Bezirksverwaltung bzw. der Leiter des zuständigen Fachreferates und der Leiter des Berufsbildungswerkes.
- (2) Den Vorsitz im Beirat führt der bzw. die Beauftragte des Bezirkstages Mittelfranken für die Einrichtung als Vertreter des Bezirks. Die bzw. der Beauftragte wird in dieser Funktion vom Vertreter der Bundesagentur für Arbeit vertreten.
- (3) Der Beirat unterstützt und berät den Träger des Berufsbildungswerkes Nürnberg. Er ist mit allen wesentlichen Vorgängen, die das Berufsbildungswerk Nürnberg betreffen, zu befassen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) Auswahl, Änderung, Wegfall und Neuaufnahme von Ausbildungszweigen und Ausbildungsberufen sowie die Aufstellung der Ausbildungspläne und die Einrichtung der ausbildungsbegleitenden Dienste;
 - b) die Änderung der Aufnahmekapazität und der Aufgabenstellung des Berufsbildungswerkes Nürnberg,
 - c) die Gestaltung bzw. Änderung der Aufnahmebedingungen für das Berufsbildungswerk Nürnberg.

Die Mitwirkungsbefugnisse des Beirates lassen die Verantwortung des Trägers und die Bestimmungen und Auflagen der Bewilligungsbescheide der Bundesagentur für Arbeit unberührt.

(4) Der Beirat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Berufsbildungswerk Nürnberg in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Oktober 1995 außer Kraft.

Ansbach, 27. Juli 2006

Bezirk Mittelfranken Richard Bartsch Bezirkstagspräsident

Bekanntmachung der Planungsverbände

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken zum Kapitel Wasserwirtschaft

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 7. August 2006

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 des ROG vom 18. August 1997 (BGBI I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBI I S. 1746) i. V. m. Art. 13 Absatz 2 Satz 4 des BayLplG vom 27. Dezember 2004 (GVBI S. 521), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat am 20. Juli 2006 die Beteiligung nach Artikel 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Kapitel Wasserwirtschaft beschlossen.

Der Planentwurf und seine Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 1. September bis einschließlich 6. Oktober 2006 zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 441.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter der Internetadresse

www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter "Aktuelle Themen" eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach gegeben.

Ansbach, 7. August 2006

Rudolf Schwemmbauer Landrat Verbandsvorsitzender

MFrABIS, 152

Bekanntmachung der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBI S. 272) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 21. Juni 2006, Gz. 10-2281 folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg vom 1. September 2003 (Mittelfr. Amtsblatt S. 159)

Vom 27. Juni 2006

Art. 1

 In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe "§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden" folgende neue Angabe eingefügt:

"§ 11a Fachbeirat ILS".

2. Nach § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:

"§ 11a Fachbeirat ILS

- (1) Zur fachlichen Begleitung der Arbeit der Integrierten Leitstelle (ILS) wird ein Fachbeirat ILS gebildet. Aufgabe des Fachbeirates ist es, die enge Kooperation der ILS mit den Durchführenden des Rettungsdienstes und den örtlichen Feuerwehren zu gewährleisten und das dort vorhandene Fachwissen einzubinden.
- (2) Der Fachbeirat berät den Zweckverband in allen Fragen, die mit dem Betrieb der ILS zusammenhängen. Dies geschieht durch eigene Stellungnahmen und auf Anforderung durch die Geschäftsstelle oder die Verbandsversammlung. Der Fachbeirat ist vor allen Entscheidungen der Verbandsversammlung zu hören, die den Betrieb der ILS betreffen.
- (3) Der Fachbeirat ILS setzt sich zusammen aus:
- je einem Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Durchführenden des Rettungsdienstes,
- den Sicherheitsreferenten der Verbandsmitglieder.
- den Kreis- bzw. Stadtbrandräten der Verbandsmitglieder,
- 4. einem Vertreter des Betreibers der ILS,
- 5. einem Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirates werden durch die sie vertretenden Organisationen und Körperschaften benannt. Die Benennung ist jederzeit widerruflich.

- (5) Den Vorsitz im Fachbeirat führt der Geschäftsleiter des Zweckverbandes. Für Einberufung und Beschlussfassung gelten § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 entsprechend."
- 3. § 16 Abs. 4 entfällt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der 5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg am 13. März 2006 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken am 21. Juni 2006 unter Gz. 10-2281 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 27. Juni 2006

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg Dr. Ulrich Maly Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 153

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kommunale Kostentabelle

Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung

24. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet bisher von Georg Schindler, Landsberg/ Lech und Gerhard Fritsch, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München, fortgeführt von Thomas Stengel, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München

24. Lieferung. 40 Seiten. Rechtsstand 1. Mai 2006, 44,90 €. Grundwerk 266 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz, 82 €.

Verlags-Nr. 9300.00 (ISBN 3-556-93000-5)

Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften 34. Lieferung Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Peter Schramm, Ministerialrat, Dr. Josef Hoyer, Ltd. Regierungsschuldirektor, und Anton Moser, Ltd. Regierungsschuldirektor

34. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 1. Mai 2006. 34 €. Grundwerk mit 717 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 52 €.

Verlags-Nr. 2330.00 (ISBN 3-556-00483-6)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen 42. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Band I:

Begründet von Dr. Heinz Honnacker und Helmuth Weber, fortgeführt von Dr. Cornelius Thum, M. A., Ministerialrat, Bayer. Staatsministerium des Innern Band II:

Bearbeitet von Dr. Dr. Frank Ebert, Ministerialrat, Thüringer Innenministerium, Erfurt

42. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Juni 2006. 34,90 €. Grundwerk ca. 1996 Seiten, mit 2 Spezialordnern und Trennblattsatz. 209 €.

Verlags-Nr. 1310.00 (ISBN 3-556-13100-5)

Beihilfen für den öffentlichen Dienst in Bayern

Ergänzbare Sammlung mit Kommentar 96. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Wilhelm Vocke und Gerhard Schalk, fortgeführt von Reiner Jakubith, Oberamtsrat beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Ansbach 96. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Juni 2006, 42,90 €. Grundwerk 2488 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 115 €.

Verlags-Nr. 353.00 (ISBN 3-556-35300-8)

Oehlei

Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG)

Kommentar, 6. Nachlieferung, Stand: Juli 2006, 210 Seiten, 27,80 €, Gesamtwerk 538 Seiten, 52,60 € Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München

MFrABIS. 154